

68. Sind für die Auslegung der für die neuen Landesteile der Preussischen Monarchie erlassenen Stempelgesetze und der denselben angehängten Stempeltarife, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen und Merkmale der in den Tarifen mit den civilrechtlichen Benennungen aufgeführten Geschäfte, die Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechts maßgebend?

Berechnung der Stempelabgabe für einen Vertrag über Lieferung einer Quantität Eisenbahnschienen einer speciell bestimmten Art.

III. Civilsenat. Ur. v. 22. Februar 1881 i. S. R. (Rl.) w. preussischen Fiskus (Bekl.). Rep. III. 341/80.

I. Amtsgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Fabrikant R. zu Essen hat mit der Eisenbahndirection zu Frankfurt a/M. einen Vertrag über Lieferung von 800 000 kg Bessenerstahlschienen zum Preise von 112 000 M. geschlossen. Über den

Vertrag wurde eine Urkunde aufgenommen, welche von R. am 18. Februar 1879 in Essen und am 26. Februar 1879 von der Eisenbahndirektion in Frankfurt a/M. unterzeichnet wurde. Von dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a/M. wurde zu dem Hauptexemplare der Vertragsurkunde ein Stempel von 373,50 M. kassiert, indem dasselbe davon ausging, daß die Position 29c des Stempeltarifs zu der Verordnung vom 19. Juli 1867, „Kaufverträge“, zur Anwendung komme und daher $\frac{1}{3}\%$ des verabredeten Preises als Stempel zu zahlen sei. Kläger war dagegen der Ansicht, daß der Vertrag als ein Kauf- oder Lieferungsvertrag nur insofern anzusehen sei, als es sich um das in der Gesamtleistung inbegriffene, von ihm gelieferte Rohmaterial handle, daß im übrigen der Vertrag als ein Werkverdingungsvertrag zu betrachten und daher nur ein Stempel von 223,50 M. zu zahlen sei. Er klagte auf Rückzahlung des erhobenen Mehrbetrages. Zur Begründung seiner Klage machte er namentlich geltend, daß nach den dem Vertrage zu Grunde liegenden Bedingungen die Anfertigung der Schienen in seiner Fabrik einen wesentlichen Bestandteil desselben bilde, daß es sich um nach beigelegten Zeichnungen anzufertigende Schienen von vorzüglicher Qualität handle, daß genaue Bestimmungen über die Art der Prüfung der Schienen getroffen und den Beamten der Eisenbahn eine Kontrolle der Fabrikation gestattet sei; daß nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach den Bestimmungen des Vertrages Essen, als Sitz der Fabrik, als Erfüllungsort zu betrachten und daher die Frage, ob ein Kauf- bezw. Lieferungsvertrag, oder ein aus Kauf und Werkverdingung gemischtes Geschäft vorliege, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu entscheiden sei. Beklagter führte dagegen aus, daß Frankfurt a/M. als Erfüllungsort des Vertrages und Sitz der Obligation anzusehen sei, indem Kläger im Vertrage ausdrücklich für die Lieferung Domizil am Sitze der Eisenbahndirektion in Frankfurt a/M. genommen und der dasigen Gerichtsbarkeit sich unterworfen habe, daß daher nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes das unter den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft zu beurteilen sei, nach diesem aber, da über fertige, vom Kläger zu liefernde Schienen kontrahiert und nur ein Preis verabredet worden, die der Klage zu Grunde liegende Teilung des Geschäftes unzulässig sei. Vom Amtsgerichte wurde im wesentlichen nach dem Klageantrage erkannt, vom Oberlandesgerichte dagegen die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Wichtigkeitsbeschwerde wurde aus folgenden

Gründen

verworfen:

„Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Urkunde vom 18./26. Februar 1879, welche über den zwischen den Parteien wegen Herstellung und Lieferung einer Quantität Bessmerstahlschienen abgeschlossenen Vertrag errichtet ist, nach Position 29c des Stempeltarifes zur Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867, betr. die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover 2c, welche nach der Königlichen Verordnung vom 16. August 1867 vom 1. September 1867 an auch für das Gebiet der ehemals freien Reichsstadt Frankfurt a/M. Gesetzeskraft erlangt hat, stempelpflichtig und eine Trennung des in ihr beurkundeten Geschäftes in einen Werkverdingungs- und einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, welche Kläger verlangt, unzulässig sei, weil bei Charakterisierung des beurkundeten Rechtsgeschäftes von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes auszugehen sei und nach diesen der Vertrag als ein einheitlicher Kauf- oder Lieferungsvertrag angesehen werden müsse.

Der Implorant hat beides als rechtsirrtümlich angegriffen, seine Ausführungen sind jedoch als zutreffend nicht anzuerkennen.

Zunächst ist es nicht richtig, wenn Implorant davon ausgeht, daß für die Auslegung des Stempelgesetzes vom 19. Juli 1867 und des demselben angehängten Stempeltarifes die Begriffsbestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes maßgebend seien, es muß vielmehr dem Oberlandesgerichte darin beigetreten werden, daß für die Auslegung der Verordnung vom 19. Juli 1867 das in deren Gebiet geltende gemeine Recht die Grundlage bildet. In den einzelnen Positionen des Tarifes zu den verschiedenen preussischen Stempelgesetzen werden die Geschäfte, von deren Beurkundung die beigesezten Stempelbeträge entrichtet werden sollen, mit den civilrechtlichen Benennungen aufgeführt. Ob die Voraussetzungen und Merkmale eines solchen Geschäftes vorliegen, muß daher nach den Grundsätzen des Civilrechtes beurteilt werden und zwar desjenigen Civilrechtes, welches in dem Gebiete, für welches das betreffende Gesetz erlassen ist, gilt. Denn, wenn das Gesetz in dieser Richtung abweichende Bestimmungen nicht enthält, muß angenommen werden, daß die in dem Gesetze vorkommenden civilrechtlichen Bezeichnungen in Übereinstimmung mit denjenigen Grundsätzen gemacht seien, welche in dem Geltungsgebiete des Gesetzes überhaupt bestehen,

und der Richter darf nicht, ohne dazu durch das Gesetz selbst ermächtigt zu sein, die Vorschriften eines anderen Rechtes bei Auslegung des Gesetzes zur Anwendung bringen. Es kann die entgegenstehende Auffassung des Inplicanten auch dadurch nicht gerechtfertigt werden, daß die Bestimmungen des Stempeltarifes vom 19. Juli 1867 im wesentlichen mit denjenigen des Tarifes zu dem in den altpreussischen Landesteilen geltenden Stempelgesetze vom 7. März 1822 übereinstimmen, und daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, das Stempelwesen in den neu erworbenen Landesteilen übereinstimmend mit dem in den alten Landesteilen bestehenden zu ordnen. Selbst wenn das Stempelgesetz vom 7. März 1822 in den neuen Landesteilen eingeführt wäre, würde diese Folgerung nicht gerechtfertigt sein, weil in dem Stempelgesetze nur bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Betrage der Urkundenstempel für die einzelnen im Tarif aufgeführten Rechtsgeschäfte zu entrichten sei, nicht aber die Merkmale der einzelnen Rechtsgeschäfte aufgestellt sind oder vorgeschrieben ist, daß dieselben nach den im preussischen Allgemeinen Landrecht geltenden Grundsätzen zu bestimmen seien, weshalb auch im Geltungsgebiete des Gesetzes vom 7. März 1822 die Frage, ob das betreffende Rechtsgeschäft vorliege, nicht lediglich nach den Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes zu beantworten ist, sondern nach den in dem betreffenden Rechtsgebiete geltenden Rechtsnormen, welche für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes maßgebend sind. Jene Folgerung ist aber umsoweniger berechtigt, weil für die neu erworbenen Landesteile selbständige Stempelgesetze erlassen sind.

Die Annahme, daß die Stempelpflichtigkeit der in Frage stehenden Vertragsurkunde nach den Vorschriften der in Frankfurt a/M. geltenden Verordnung vom 19. Juli 1867 sich bestimme, gründet das Oberlandesgericht zunächst darauf, daß die Urkunde zuerst vom Kläger am 18. Februar 1879 in Essen und dann am 26. Februar 1879 in Frankfurt a/M. von der Eisenbahndirektion durch Unterschrift vollzogen, also erst in Frankfurt a/M. in stempelpflichtiger Form zustande gekommen sei, eventuell darauf, daß die durch den Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse der Kontrahenten in Frankfurt a/M. ihren Sitz haben und nach dem hier geltenden gemeinen Rechte zu beurteilen seien, weil die vertragschließenden Parteien das in Frankfurt a/M. geltende gemeine Recht als dasjenige angesehen und angenommen haben, unter welchem das von ihnen eingegangene Vertragsverhältnis stehen solle.

Dem Imploranten ist darin beizutreten, daß der erste Grund nicht zutreffend sei. Da es sich um einen Urkundenstempel handelt und eine stempelpflichtige Urkunde über einen zweiseitigen Vertrag erst dann vorliegt, wenn sie von beiden Kontrahenten durch Unterschrift vollzogen ist, entscheidet über die Frage der Stempelpflichtigkeit das Stempelgesetz, welches an dem Orte gilt, wo die letzte Unterschrift erfolgte, wo die stempelpflichtige Urkunde zur Existenz gelangte, im vorliegenden Falle also die in Frankfurt a/M. geltende Verordnung vom 19. Juli 1867. Insofern es aber für die Berechnung der Stempelabgabe auf die rechtliche Eigenschaft des in der Urkunde beurkundeten Geschäftes ankommt, also auf eine für die Anwendung der einen oder anderen Position des Stempeltarifes präjudizielle Vorfrage, ist festzustellen, in welchem Rechtsgebiete die durch das Rechtsgeschäft geschaffenen Rechtsverhältnisse der Kontrahenten ihren Sitz haben, welchem Rechte folglich ihre sachliche Beurteilung unterliegt.

Die gegen den zweiten Grund erhobenen Angriffe sind dagegen nicht begründet. Mit Recht geht der Appellationsrichter davon aus, daß für die Frage, nach welchem Rechte die durch einen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse der Kontrahenten zu beurteilen seien, in erster Linie der Wille der Kontrahenten maßgebend sei, insoweit derselbe aus dem Inhalte des Vertrages genügend erkennbar wird. Wenn sodann das Oberlandesgericht aus den Bestimmungen des Vertrages und aus den ihm zu Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauunternehmungen, Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. und den speciellen Bedingungen für die Lieferung von Eisenbahnschienen, wonach die Submittenten bezw. Unternehmer für die Lieferung am Sitze der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. Domizil zu nehmen und sich der dasigen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen haben, folgert, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die vertragsschließenden Teile das in Frankfurt a/M. geltende gemeine Recht als dasjenige angesehen haben, unter dem das errichtete Vertragsverhältnis stehen sollte, so beruht diese Annahme wesentlich auf der Auslegung des Vertragswillens unter Berücksichtigung der konkreten thatsächlichen Verhältnisse. Denn, abgesehen von dem Gebiete des französischen Rechts, kommt es für die Frage, welche Bedeutung der Wahl eines Domizils bei einem Rechtsgeschäfte beizulegen sei, auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an.

Die Verletzung eines, von dem Imploranten auch nicht angegebenen Rechtsfages liegt in diesem Ausspruche des Appellationsrichters, welcher übrigens bei Lage der Sache auch für zutreffend zu halten ist, nicht.

Die Ausführung des Imploranten, die Bestimmung des örtlichen Rechtes der Obligation könne, insoweit davon die Besteuerungsfrage unmittelbar oder mittelbar abhängig sei, niemals dem Vertragswillen der Kontrahenten anheimgestellt bleiben, der Appellationsrichter verlege daher den Satz: *jus publicum pactis privatorum mutari nequit*, ist nicht gerechtfertigt. Da für die Frage, unter welche Position des Stempeltarifses ein bestimmtes beurkundetes Rechtsgeschäft zu subsumieren sei, das Recht des Ortes entscheidend ist, in welchem dieses Geschäft seinen Sitz hat, welches für dessen sachliche Beurteilung maßgebend ist, da ferner das Stempelgesetz Vorschriften über die Bestimmung dieses Rechtes im Falle der Kollision verschiedener Rechte nicht enthält, so muß die Frage, welches Recht das für die Charakterisierung eines bestimmten Rechtsgeschäftes maßgebende sei, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden, welche über die räumlichen Grenzen der Gesetze entscheiden.

Wenn endlich Implorant Verletzung der Ziff. 1 der allgemeinen Vorschriften und der Position 29c des Stempeltarifses, sowie Verkennung der rechtlichen Natur des Kauf- und Werkverdingungsvertrages rügt, weil der Appellationsrichter davon ausgehe, daß nach den zu Grunde zu legenden Sätzen des gemeinen Rechtes eine Zerlegung des Vertrages je nach der Lieferung des Rohmaterials und nach der Verarbeitung desselben zu Eisenbahnschienen in einen Lieferungs- und einen Werkverdingungsvertrag unzulässig, vielmehr der Vertrag als ein einheitlicher Kauf- bzw. Lieferungsvertrag anzusehen sei, so sind auch diese Ausführungen nicht begründet. Der Ansicht des Imploranten, daß die Urkunde vom 18./26. Februar 1879 zwei verschiedene stempelpflichtige Geschäfte enthalte, einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, insoweit es sich um das in der von ihm übernommenen Leistung begriffene, von ihm gelieferte Rohmaterial handle, und einen Werkverdingungsvertrag, insoweit es sich um die Herstellung der Schienen handle, steht entgegen, daß die Kontrahenten vereinbart haben, daß die von dem Kläger zu liefernden Schienen aus einem von ihm zu beschaffenden oder ihm gehörigen Material hergestellt werden sollen, welches nicht vor seiner Verarbeitung in das Eigentum der Eisenbahndirektion zu übertragen

war. Es handelt sich also um die Lieferung fertiger Schienen aus dem Kläger gehörigen Material, nicht um die Verarbeitung des der Eisenbahndirektion gehörigen Stoffes. Ein solcher Vertrag ist aber nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes (l. 2 §. 1 Dig. loc. 19, 2; l. 20, l. 65 Dig. de contr. emt. 18, 2) nicht als ein aus Kauf und Miete gemischtes Geschäft, sondern als ein einheitlicher Kauf anzusehen und kann dem gegenüber auch kein Gewicht darauf gelegt werden, daß es sich um Schienen einer im Vertrage genau bezeichneten Art handelt, daß deren Anfertigung dem Kläger mit Rücksicht auf seine besondere Leistungsfähigkeit übertragen worden und bei Herstellung der Schienen dem Mitkontrahenten ein Kontrollrecht zugestanden ist.“